



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates «IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz» (22.16.02)	Wirz Christina Geschäftsführung Kommission
Termin	Donnerstag, 22. Dezember 2016, 13.30 bis 14.45 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 christina.wirz@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 30. Januar 2017

Vorsitz

Böhi Erwin, Wil, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Böhi Erwin, Wil, Präsident
- Bartl Alexander, Widnau
- Cozzio Nino, St.Gallen
- Dudli Bruno, Oberbüren
- Etterlin Guido, Rorschach
- Götte Michael, Tübach
- Gschwend Meinrad, Altstätten
- Gull Christoph, Flums
- Jäger Jens, Vilters-Wangs
- Shitsetsang Jigme, Wil
- Storchenegger Martha, Jonschwil
- Sulzer Dario, Wil
- Tschirky Boris, Gaiserwald
- Widmer Andreas, Mosnang
- Wüst Markus, Oberriet

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Klöti Martin, Regierungspräsident, Vorsteher Departement des Innern
- Scruzzi Davide, Generalsekretär Department des Innern
- Lübberstedt Andrea, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Sieber Daniela, Stab Amt für Soziales, Departement des Innern

Geschäftsführung / Protokoll

- Christina Wirz, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Müggler Beat, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Stefanovic Sandra, Parlamentsdienste



Unterlagen

- 22.16.02 «IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz»:
 - Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. September 2016 (*bereits zugestellt*)
 - Antrag der CVP-GLP-Fraktion vom 28. November 2016 zu Art. 17 Abs. 1 Bst. h
 - Antrag der FDP-Fraktion / SVP-Fraktion vom 28. November 2016 zu Art. 17 Abs. 1 Bst. h
 - Auszug aus dem Kantonsratsprotokoll vom 28. November 2016 (Vorabzug zu Art. 17 Abs. 1 Bst. h und Abschnitt II Ziffer 0)
 - Ergebnis der ersten Lesung vom 28. November 2016
- Protokoll der Kommissionsitzungen (erste Lesung) vom 10. November 2016 (*bereits zugestellt*)
- Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985 (sGS 372.1; abgekürzt GMB)
- Diskussionsgrundlage zur Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG)
- Anpassungsvarianten Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GMB)
 - Entscheidmatrix
 - Variante 1 «Angleichung an Mutterschaftsversicherung»
 - Variante 2 «IST exkl. Sozialhilfebeziehende»
 - Variante 3 «Modernisierung Gesetz für Familien mit Kleinkindern»
- Motion 42.16.10 der vorberatenden Kommission 22.16.02 vom 4. November 2016



Inhalt

1	Begrüssung und Information	4
2	Vorstellung der Beratungsunterlagen	5
3	Allgemeine Diskussion	6
4	Spezialdiskussion	8
4.1	vom Kantonsrat zurückgewiesene Bestimmung: Art. 17 Abs. 1 Bst. h (übermässiger Vermögensverzehr / Misswirtschaft)	8
4.2	vom Kantonsrat erteilter Auftrag: Abschnitt II Ziffer 0 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge)	11
4.3	Motion 42.16.10 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge)	12
5	Gesamtabstimmung	12
6	Bestimmung des Berichterstatters	12
7	Medienorientierung	12
8	Verschiedenes	13



1 Begrüssung und Information

Böhi-Wil, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Scruzzi Davide, Generalsekretär Departement des Innern
- Lübberstedt Andrea, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Sieber Daniela, Stab Amt für Soziales, Departement des Innern
- Müggler Beat, Geschäftsführer Stv., Parlamentsdienste
- Stefanovic Sandra, Parlamentsdienste (i.V. Christina Wirz)

Seit der Novembersession 2016 nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

- Storchenegger-Jonschwil anstelle von Lehmann-Rorschacherberg;
- Widmer-Mosnang anstelle von Broger-Altstätten;
- Sulzer-Wil anstelle von Altenburger-Buchs.
- Dudli-Oberbüren anstelle von Egger-Berneck

Die Beratungsfähigkeit der vorberatenden Kommission ist somit festgestellt.

In sachgemässer Anwendung von Art. 100 des Geschäftsreglements des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) stelle ich fest, dass wir für die zweite Lesung der Bestimmungen IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, die der Kantonsrat in der Novembersession 2016 in erster Lesung bereits beraten hat, keine Sitzung hätten durchführen müssen. Deshalb beraten wir in erster Lesung die vom Kantonsrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesene Bestimmung Art. 17 Abs. 1 Bst. h (übermässiger Vermögensverzehr / Misswirtschaft) und die Umsetzung des vom Kantonsrat erteilten Auftrags zu Abschnitt II Ziffer 0 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge). Im Anschluss daran beschliessen wir über das weitere Vorgehen bezüglich der von der vorberatenden Kommission eingereichten Motion 42.16.10 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge). Mit der Einladung wurden Ihnen dazu die Anträge und Ergebnisse der Novembersession sowie fünf Dokumente des Departementes des Innern als zusätzliche Beratungsunterlagen für die heutige Sitzung verteilt.

Ich weise darauf hin, dass die Sitzung elektronisch aufgenommen wird, was den Protokollführenden die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, am Anfang des Votums ihren Namen zu nennen. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal an einer vorberatenden Kommission teilnehmen: Nach Art. 67 GeschKR ist das Kommissionsprotokoll vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn werden wir eine Einführung in die zusätzlichen Beratungsunterlagen erhalten, danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates, anschliessend führt sie die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.



2 Vorstellung der Beratungsunterlagen

Andrea Lübberstedt erläutert anhand einer zusammenfassenden Folien-Präsentation die mit der Einladung zugestellten Beratungsunterlagen.

Böhi-Wil: Kommissionspräsident: Gibt es Fragen zum Referat von Andrea Lübberstedt?

Etterlin-Rorschach: Die Koppelung von Strafrecht und Verwaltungsrecht sei problemlos, wurde ausgeführt. Aus juristischer Sicht würde es mich interessieren, findet mit dem Transfer des Strafrechts ins Verwaltungsrecht auch die Übernahme der Strafprozessordnung statt oder erfolgen die Verfahren dann immer noch unter der Verwaltungsrechtspflege?

Lübberstedt Andrea: Es findet keine Änderung statt. Es bleibt das Verwaltungsrechtspflegeverfahren anwendbar.

Tschirky-Gaiserwald: zu Variante 3: Im bisherigen Gesetz gibt es Art. 7 Abs. 2 (Härtefälle). Neu hätten wir Art. 11a (neu) (Freiwillige Beiträge). In Härtefällen können die Beiträge bis höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden. Gemäss der Vorlage bleibt die Härtefallregelung bestehen, es gibt dann aber noch den neuen Art. 11a (neu). Wie ist nun der Abgleich zwischen den Härtefällen im ersten Jahr und der Freiwilligkeit in den folgenden drei, vier Jahren?

Lübberstedt Andrea: Art. 7 ist ein bestehender Artikel. Es geht dort darum, dass wenn jemand bereits Mutterschaftsbeiträge erhält, diese Leistung verlängert werden kann. Art. 11a (neu) hingegen bietet die Möglichkeit, dass später auch Eltern, die vielleicht gar keine Mutterschaftsbeiträge erhalten haben, unterstützt werden können. Es kann also ausserhalb der Mutterschaftsbeiträge finanzielle Hilfe ausgerichtet werden, z.B. ist es möglich, Beiträge für die Spielgruppe unbürokratisch auszurichten, wenn das Budget der Eltern zu klein ist.

Tschirky-Gaiserwald: Heisst das, dass Art. 7 das erste Jahr und Art. 11a (neu) die nächsten Jahre abdecken würden?

Regierungspräsident Klöti: Art. 11a (neu) kann auch angewendet werden, auch wenn keine Mutterschaftsbeiträge bezogen wurden. Wenn dann aber jemand in Schwierigkeiten gerät, können Beiträge ausgerichtet werden. Es ist für die Sozialhilfe ein zusätzlicher Abzweiger für Personen, die vielleicht gar keine Mutterschaftsbeiträge brauchten, aber danach in Schwierigkeiten geraten. Für die frühe Förderung ist das wichtig. Wir möchten, dass die Kinder bereits früh verschiedene Angebote wahrnehmen können. Wenn dort Kosten entstehen, die eine Familie nicht mehr tragen kann, bestünde noch eine weitere Möglichkeit, auf die man sich berufen kann. Es ist keine Ablösung, in dem Sinne, dass zuerst Art. 7 und dann Art. 11a (neu) zum Zug kommt. Art. 7 muss nicht vorgängig bereits ge-griffen haben, es muss kein Härtefall vorliegen.

Sulzer-Wil: Art. 11a (neu) könnte also auch nach einem halben Jahr zur Anwendung kommen. Es ist ohnehin der Gemeinde überlassen.

Regierungspräsident Klöti: Ja, es ist flexibel.



3 Allgemeine Diskussion

Regierungspräsident Klöti: Ich möchte mich erstens für den Prozess bis anhin bedanken, für die Kommissionssitzungen und die Beratung in der Session. Dieses Gesetz wurde vorzüglich vorbereitet und von Ihnen gut beraten. Auch danken möchte ich den Fraktionen, die sich dann hinter Sie gestellt haben. Zweitens möchte ich mich auch beim Amt für Soziales bedanken, es war eine intensive Arbeit. Auch dadurch, dass auf das Szenario, noch einmal eine Kommissionssitzung abzuhalten, eingegangen wurde. Ich bin aber froh, dass der Kantonsrat diese Themen nicht in das zweite Paket Sozialhilfegesetz verschoben hat, sondern, dass dies jetzt gemacht wird. Ebenfalls bin ich froh, dass es nicht im Kantonsrat gemacht wurde. Im Kantonsrat Gesetze zu formulieren, kann tückisch werden. Wir konnten in der Zwischenzeit die Vorbereitungen treffen und Sie, die sich bereits vertieft mit der Materie auseinandergesetzt haben, können das heute beraten. Dennoch möchte ich festhalten, dass dies eine Ausnahme darstellt. Es soll nicht so sein, dass wenn etwas nicht ganz rund läuft, man sagen kann, die Kommission soll noch einmal eine Sitzung abhalten, damit etwas noch einmal neu ausformuliert werden kann. Aber in diesem Fall hat es gepasst. Gewisse Arbeiten, die das zweite Paket Sozialhilfegesetz betreffen, mussten zurückgestellt werden. Dennoch hoffen wir, dass wir im Fahrplan bleiben. Bei den Sanktionen dürfte es nicht allzu schwer fallen, sich zu einigen. Bei den Mutterschaftsbeiträgen wurden drei Varianten ausgearbeitet, wobei die Modernisierung meiner Meinung nach die richtige Variante wäre. Ich möchte dies heute mit Ihnen besprechen und die Regierung kann sich danach immer noch melden, falls dies, was wir heute beschliessen, völlig aus dem Ruder läuft. Art. 11a (neu) ist ein sehr flexibles Instrument. Dieser Artikel stellt auf die Gemeindeautonomie ab. Die Gemeinden haben teilweise eine sehr unterschiedliche Politik. Das hat auch mit der Standortförderung zu tun, z.B. indem gesagt wird, dass sich der Standort behaupten kann, weil ein gutes Angebot der frühen Förderung oder der Kinderbetreuung herrscht. Mit Art. 11a (neu) soll also den Gemeinden ein Instrument gegeben werden, um flexibel reagieren zu können. Wir haben Ihnen eine Auslegeordnung gemacht, die drei Varianten liegen vor, und ich bin gespannt auf die Diskussion.

Gull-Flums: (im Namen der SVP-Fraktion): Wir sind teilweise zufrieden. Grundsätzlich sind wir auf Kurs. Die wichtigsten Ziele, die formuliert wurden, können mit den Anpassungen und Änderungen des Gesetzes erreicht werden. Weniger Sozialtourismus, mehr Solidarität zwischen den Gemeinden, eine hohe Verbindlichkeit und auch, dass das Gesetz konkret und verbindlicher formuliert ist. Ebenfalls positiv würdigen wir die allgemeine Richtung, die mit den Veränderungen eingeschlagen wurde, dass Eigenverantwortlichkeit, Selbsthilfe und die berufliche Integration bzw. eine Reintegration hoch gewichtet und auch ausdrücklich erwähnt werden. Nicht zufrieden sind wir mit der Signalwirkung, und ich möchte betonen, dass das kein unsoziales Anliegen ist und weder ich noch andere Vertreter der SVP ein kaltes Herz haben, wie das zum Teil im Kantonsrat gesagt wurde. Es geht uns bei unseren Anliegen um Fairness: Fairness gegenüber allen Bürgerinnen und Bürger, die keine Sozialhilfe beziehen und insbesondere geht es uns auch um Fairness gegenüber denjenigen, die sich mit bescheidenem Einkommen, aber ohne finanzielle Sozialhilfe, durch das Leben kämpfen müssen. Es ist uns wichtig, dass wir das nicht aus den Augen verlieren. Wir müssen darum besorgt sein, dass es eine Ausgewogenheit gibt, eine Fairness, dass diejenigen, die die sozialen Institutionen schliesslich finanzieren, auch weiterhin bereit sind, dies zu tun und dass keine Spannungen produziert werden.



Sulzer-Wil: (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion): Ich komme gleich zu den zwei Beratungspunkten. Für die Mutterschaftsbeiträge kann aus Sicht der SP-GRÜ-Delegation Variante 2 oder 3 geprüft werden. Die Variante 2 wäre die sehr einfache Variante, die Variante 3 wäre etwas aufwändiger und wenn diese soweit vorbereitet werden kann, dass es nicht eine riesige Diskussion im Kantonsrat geben würde, da nur wenig Zeit zwischen erster und zweiter Lesung bleibt, wäre das aus unserer Sicht auch eine gute Variante. Womit wir nicht einverstanden wären, wäre eine Verkürzung der Fristen. Dies war kein Auftrag des Kantonsrates. Soweit ich die Diskussionen gehört habe, möchte man bei der sechsmonatigen Frist bleiben. Gerade auch im Bericht der Regierung zum Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, der eindrücklich zeigt, dass eigentlich ein Nachholbedarf bestehen würde in Bezug auf Familien mit Kindern im Kanton St.Gallen, wäre es aus unserer Sicht die völlig falsche Richtung, die Situation noch schlechter zu machen. Auch würde es mit der kantonalen Strategie zur frühen Förderung nicht übereinstimmen. Die ersten Monate und Jahre sind besonders wichtig für die Kinder, damit die Mütter und Väter eine Bindung aufbauen können. Es würde deshalb nicht einleuchten, Mütter mit tiefem Einkommen zu zwingen, bereits nach vier Monaten wieder arbeiten zu gehen und das Kind fremdbetreuen zu lassen. Wir haben in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass jene, die es sich leisten können, ein halbes Jahr Pause machen, mit unbezahlttem Urlaub. Gerade bei dieser Zielgruppe, wo die finanziellen Mittel knapp sind, wo es viele Risikofaktoren gibt, die einer förderlichen Entwicklung eines Kindes entgegenstehen können, wäre es wichtig, dass weiterhin die sechs Monate bestehen bleiben und die Frauen die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten.

Zu Art. 17 Abs. 1 Bst. h sind wir grundsätzlich nicht der Ansicht, dass es eine Anpassung oder Ergänzung braucht. Die erlaubten Tatbestände beizuziehen, um den Grundbedarf zu kürzen, sehen wir nicht. Es ist ärgerlich, wenn jemand z.B. Pensionskassenbezüge tätigt und dies dann schlecht investiert, aber das ist nicht verboten. Und es ist richtig, dass das auf Bundesebene geregelt wird, dort wurde diese Problematik erkannt. Ich glaube, dass es dort in Zukunft Einschränkungen geben wird. Dass unerlaubte Handlungen aufgegriffen werden und dafür Sanktionen festgelegt werden, kann unseres Erachtens aufgenommen werden. Dort wäre zumindest der Tatbestand klar, was eintreffen müsste, dass eine Kürzung vorgenommen werden kann. In der Praxis wären die Folgen eher bescheiden. Solche Fälle gibt es meines Wissens selten und nur um ein Zeichen zu setzen, dass man hier noch etwas härter geworden ist, braucht es die Ergänzung nicht. Wenn man doch der Meinung ist, dass es eine Variante, wie im CVP-GLP-Antrag oder im FDP-/SVP-Antrag gefordert, braucht, dann bin ich der Meinung, dass eine klare Formulierung gewählt werden soll, damit nicht Unklarheiten ins Gesetz geschrieben werden, die nachher im Vollzug schwierig umzusetzen sind.

Widmer-Mosnang: (im Namen der CVP-GLP-Fraktion): Das Vorgehen in dieser vorberatenden Kommission ist etwas unüblich. Ich finde es schade, dass Art. 17 Abs. 1 Bst. h nicht bereits in der Kommissionssitzung zu Ende diskutiert worden ist und auch Art. 17 Abs. 1 Bst. h nicht bereits beraten wurde. Das geschah erst im Nachhinein. Ebenso die Motion, die in der Kommission gemacht wurde: Dass sie dann während der Session wieder an die Kommission zurückgewiesen wurde, habe ich noch nie erlebt. Aber dass innerhalb von drei Wochen bereits eine Lösung ausgearbeitet wurde vom Departement des Innern, dafür möchte ich mich bedanken. Es dauert sonst manchmal wesentlich länger, teilweise sechs bis neun Jahre. Zur Ergänzung des Art. 17 Abs. 1: Wir haben hier eine gute



Gegenüberstellung dazu erhalten. Wir sind aber der Meinung, dass ein solcher Artikel nicht einfach daran gemessen werden soll, was vollziehbar ist und was möglichst wenige Probleme schafft. Sondern die Frage ist, wo wird der Hebel angesetzt, wie werden die Tatbestände erfasst und wie wird verhindert, dass ungerechtfertigt Sozialhilfe bezogen werden kann. Unser Antrag hat einen gewissen präventiven Charakter und deshalb sind wir nach wie vor der Meinung, dass auf der Basis unseres Antrags weitergearbeitet werden soll. Es soll nicht einfach das Strafrecht vorausgesetzt werden und nur wenn Straftatbestände erfüllt sind, auch die Sozialhilfe betreffen. Da sind wir nach wie vor der Meinung, dass unser Antrag besser und zielführender ist. Bei den Mutterschaftsbeiträgen sind wir ebenfalls für die modernere Variante, für die Variante 3. Wir haben Zeit und Gelegenheit, dies nun anzupassen. Wir haben die Sozialhilfeempfänger ausgeschlossen und das war die Grundidee. Wir werden die Variante 3 unterstützen.

Shitsetsang-Wil: (im Namen der FDP-Fraktion): Mit der Beratung in der Kommission und im Kantonsrat sind wir sehr zufrieden. Vielen Dank auch an das Amt für Soziales. Die Solidarität zwischen den Gemeinden kann mit den Änderungen gestärkt werden. Auch glauben wir, dass die Sozialämter die nötigen Instrumente erhalten haben und wir sollten darauf achten, dass wir mit dem, was heute beschlossen wird, die Klarheit erhalten bleibt. Wir bevorzugen den Antrag der SVP-/FDP-Fraktionen. Wir sind der Meinung, dass dieser für mehr Klarheit sorgt und wir glauben, dass der Vorschlag der CVP-GLP-Fraktion zu Verunsicherungen führen kann.

Bei den Mutterschaftsbeiträgen sind wir ebenfalls für die moderne Variante (Variante 3). Die Gesellschaft hat sich weiterentwickelt und die Begrifflichkeit der Mutterschaftsbeiträge ist nicht mehr zeitgemäss, wie es auch bereits in der vorberatenden Kommission angetönt wurde.

Hinweis: Keine Spezialdiskussion im Rahmen der zweiten Lesung der übrigen Bestimmung.

4 Spezialdiskussion

4.1 vom Kantonsrat zurückgewiesene Bestimmung: Art. 17 Abs. 1 Bst. h (übermässiger Vermögensverzehr / Misswirtschaft)

Sulzer-Wil: Wir haben gehört, dass die CVP-Delegation an ihrem Antrag festhalten möchte. Deshalb meine Frage: Wie sollen die Sozialämter den Vorsatz erkennen? Wie sollen Sozialämter die Tatbestände ermitteln? Wie kommt man dann zu einer Beurteilung und wie erkennt man, ob alles erfüllt ist, damit es dann zu einer Kürzung oder Einstellung kommt? Es gäbe wohl grosse Unsicherheiten im Vollzug, da es sich um eine unklare Ergänzung handelt, die nicht helfen würde, sondern eher noch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Widmer-Mosnang: Wir haben alle Respekt vor der Umsetzung. Die Regelung kann durch einen Kriterienkatalog auf Verordnungsstufe geregelt werden. Zwei Punkte müssen beachtet werden: Der Pensionskassenvorbezug und die Schenkungen. Beides ist nachvollziehbar. Man müsste das zeitlich beschränken auf eine Zeitspanne von z.B. 10 Jahren. Es müssten klare Kriterien festgesetzt werden. Die Tendenz, Vermögen zu verschenken,



nimmt zu. Der Staat soll nicht Bürgerinnen und Bürger, die Vermögen bewusst oder unbewusst verschenkt haben, unterstützen. Eine solche Bestimmung soll auch präventiv sein.

Götte-Tübach: Der entscheidende Punkt ist, was passiert, nachdem das Geld bereits verschenkt worden ist. Verschenken erfolgt in einer sicheren Situation, aber später können schwierigere Zeiten kommen. Wird das Geld verschenkt, nur um Sozialhilfe zu beziehen, ist der Fall sowieso klar. Aber die Entwicklung vom Verschenken bis es dann zum Sozialhilfebezug kommt, das ist der entscheidende Punkt, zu dem wir uns in unserem Antrag geäussert haben.

Sulzer-Wil: Heute besteht noch keine Verordnung dazu. Ich meine das Gesetz muss so klar formuliert sein, dass eine Verordnung mit einem Katalog um einen einzelnen Artikel zu klären, was erfüllt sein muss, damit es zu einer Kürzung kommt, nicht notwendig ist. Ich glaube, es ist sehr schwierig, auch wenn es einen solchen Katalog gäbe, diesen so präzise schreiben zu können, damit eine Handhabung geboten wird, die wirklich funktioniert. Das Ermessen wird bei den Sozialämtern weiterhin sehr gross sein. Die Folge davon ist, dass je nach Gemeinde, in der man wohnt, die Behandlung sehr unterschiedlich ist und das kann nicht der Sinn sein. Heute gilt ganz klar der Grundsatz, dass egal, was der Grund für eine finanzielle Notlage ist, der Staat helfen muss, sofern denn auch die entsprechenden Unterlagen geliefert werden. In der Praxis ist es bereits heute so, dass man einige Jahre rückwirkend Bankauszüge vorlegen muss und wenn dort festgestellt wird, dass vor einiger Zeit Geld verschenkt wurde, man dem nachgeht und dann der Punkt der Verwandtenunterstützung greift und geschaut wird, dass dann auf dieses Geld zurückgegriffen werden kann. Die Gemeinde unterstützt subsidiär. Bereits heute gibt es Möglichkeiten, dass wenn Geld verschenkt wird, dass rückwirkend angesetzt werden kann. Deshalb denke ich, dass der neue Absatz nicht notwendig ist.

Regierungspräsident Klöti: Alle Argumente von Widmer-Mosnang passen auch auf den FDP-/SVP-Antrag. Ich verstehe deshalb nicht, warum man sich nun an den eigenen Antrag klammert, bei dem der Ausdruck «übermässig» zu Unklarheiten führen kann, wenn gleich gute oder bessere Varianten vorliegen.

Widmer-Mosnang: Wenn wir den FDP-/SVP-Antrag vorziehen, dann werden nur sehr wenige Leute erfasst. Wenn wir ehrlich sind, handelt es sich in der Mehrheit der Fälle um Personen, die Kapital sonst «auf die Seite bringen».

In Art. 17 lassen alle Bestimmungen etwas Spielraum zu. Ich frage mich, ob man auch in den Buchstaben a bis g noch etwas weiter gehen müsste, damit es klare Richtlinien gibt. Soweit ich informiert bin, ist es heute praktisch unmöglich, jemanden mittels Verwandtenunterstützung zu verpflichten. Das sind oft Rechtsfälle, die viel Arbeit mit sich bringen und selten Erfolg erzielen.

Lübberstedt Andrea: Art. 17 ist so oder so derjenige Artikel, der am meisten Rechtsverfahren verursacht. Ob es um Vermögensschenkungen oder unkooperatives Verhalten geht, die Kürzungen werden in Zukunft noch einschneidender sein und da wehren sich die Betroffenen auch. Das sind die anspruchsvollsten und fehleranfälligsten Fälle. Das Thema der Verwandtenunterstützung ist bekannt: Es stimmt, dass das sehr anspruchsvoll ist, Verwandte beizuziehen, die dann die Personen finanziell unterstützen. In Bezug auf die



Verordnungsstufe möchte ich noch erwähnen, dass mit den Anpassungen, die sie bereits beschlossen haben, die KOS-Praxishilfe mit einem klaren Verdikt unterstützt wird, dass diese die massgebliche Richtlinie sein soll und diese hat bereits einen verordnenden Charakter und enthält viele Hilfestellungen für die Sozialämter. Auf Bundesebene ist bereits eine Pensionskassenbezugsbeschränkung geplant. Das ist auch für die Kantone relevant, weil es bei den Ergänzungsleistungen oftmals ebenfalls schwierig ist. Der Pensionskassenbezug und die Verschleuderung der Vermögenswerte sind explizit auch durch den FDP-/SVP-Antrag abgedeckt. Der Vorteil dieses Antrags ist, dass das Sozialamt den Vorsatz nicht auch noch in Bezug auf die Herbeiführung der Bedürftigkeit nachweisen muss. Der Antrag ist einfacher zu vollziehen, direkter und wahrscheinlich chancenreicher als jener der CVP-GLP-Fraktion.

Cozzio-St.Gallen: Wo liegt der Unterschied zwischen der Abhängigkeit und der Bedürftigkeit?

Lübberstedt Andrea: Im CVP-GLP-Antrag wird die Bedürftigkeit vorsätzlich herbeigeführt. Der Vorsatz müsste vom Sozialamt nachgewiesen werden. Im Antrag der SVP-/FDP-Fraktionen ist die Herbeiführung der Abhängigkeit nicht so eng.

Sieber Daniela: Man könnte beides verwenden: Bedürftigkeit oder Abhängigkeit. Es ist beides möglich. Der Begriff «Vorsatz» ist hier der wesentliche Unterschied.

Cozzio-St.Gallen: Ist es de facto dasselbe?

Lübberstedt Andrea: Der Unterschied liegt nicht in den Begriffen «Bedürftigkeit» und «Abhängigkeit», sondern «vorsätzlich herbeigeführt» und «herbeigeführt». Das Sozialamt muss deshalb den Vorsatz nicht in Bezug auf Herbeiführung der Notlage nachweisen.

Widmer-Mosnang: zieht den Antrag der CVP-Fraktion zurück.

Tschirky-Gaiserwald: In der Ratsdebatte wurde von Schöbi-Altstätten ausgeführt, dass eine Vermögensverminderung nach StGB immer vorsätzlich ist. Die Frage stellt sich deshalb, ob «vorsätzlich» überhaupt im Gesetz stehen müsste.

Sieber Daniela: Art. 164 StGB beinhaltet als zusätzliches Tatbestandselement noch die Gläubigerschädigung. Diese ist im Antrag der FDP-/SVP-Fraktionen nicht enthalten. Dieser Konnex ist deshalb nicht gegeben und deshalb nehme ich an, wird der Vorsatz im Antrag aufgenommen.

Bartl-Widnau: Genau so haben wir das gemeint.

Die vorberatende Kommission stimmt dem FDP-/SVP-Antrag mit 12:3 Stimmen zu.



4.2 vom Kantonsrat erteilter Auftrag: Abschnitt II Ziffer 0 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge)

Kommissionspräsident: Wir kommen nun zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge, es gibt dazu drei Varianten.

Sulzer-Wil: Ich würde gerne vorschlagen, dass wir direkt Variante 3 beraten, da sich alle Delegationen für Variante 3 ausgesprochen haben.

Böhi-Wil: Gegenvoten? Ich stelle fest, dass wir direkt Variante 3 besprechen.

Sulzer-Wil: Es ist klar, dass das Arbeitsverbot der Mutter weiterhin besteht, richtig? Für den Fall, wie es in der Fussnote 2 steht, wenn eine Mutter z.B. an einer postnatalen Depression leidet, und dann der Vater einspringen würde, dass es dann klar wäre, dass er Anspruch erheben kann? Oder gibt es noch andere Möglichkeiten? Wenn die Mutter nach drei Monaten wieder arbeiten müsste, dass dann der Vater die nächsten drei Monate der Betreuung übernehmen würde und dann auch Anspruch erheben könnte? Wären das zwei Beispiele, die in der Praxis möglich wären?

Lübberstedt Andrea: Genau, es geht um solche Konstellationen, die durch eine Modernisierung auch besser abgedeckt sind. Aus verschiedenen Gründen kann es so sein, dass die Betreuung nicht alleine von der Mutter wahrgenommen wird, auch in den ersten acht Wochen nach der Geburt. Insofern möchten wir genau solche Spezialfälle abdecken.

Etterlin-Rorschach: Ich möchte gerne auf einen Fehler hinweisen: Art. 1 Abs. 1^{bis}: Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, welcher das Kind hauptsächlich betreut.

Kommissionspräsident: Die Staatskanzlei wird das Antragsformular bereinigen.

Die vorberatende Kommission stimmt der Variante 3 mit 15:0 Stimmen zu.
--

Lübberstedt Andrea: Da das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge nicht aufgehoben werden soll, möchte ich Sie noch einmal auf Folgendes hinweisen: Das Finanzausgleichsgesetz (sGS 813.1) wird deshalb keine Anpassung erfahren. Beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich werden die Aufwendungen der Gemeinden für Mutterschaftsbeiträge auch weiterhin berücksichtigt werden. Einfach noch einmal zur allgemeinen Information. Darum finden Sie im Ergebnis der ersten Lesung zu Beginn von Abschnitt II bereits den schwarzen Punkt mit der entsprechenden Fussnote.

Tschirky-Gaiserwald: Ich habe noch eine Frage zum Erlassitel, weil es dort heisst «Gesetz über Elternbeiträge»: Könnte das nicht auch anders interpretiert werden, so dass man verstehen könnte «Beiträge, die Eltern zu leisten haben»?

Sieber Daniela: Das stimmt natürlich. Wir könnten auch den Begriff «Elternschaftsbeiträge» verwenden.

Die vorberatende Kommission stimmt der zusätzlichen Änderung des Titels (Gesetz über Elternschaftsbeiträge) stillschweigend zu.



4.3 Motion 42.16.10 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge)

Kommissionspräsident: Die Motion ist nun eigentlich gegenstandslos. Ich schlage deshalb vor, die Motion zurückzuziehen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Rückzug der Motion mit 15:0 Stimmen zu.

Diesen Rückzug wird der Kommissionspräsident voraussichtlich im Rahmen der zweiten Lesung der Vorlage 22.16.02 erklären, nachdem der Kantonsrat den Anträgen der vorberatenden Kommission zu Abschnitt II Ziffer 0 zugestimmt haben wird.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Damit ist die Spezialdiskussion von Art. 17 Abs. 1 Bst. h und von Abschnitt II Ziffer 0 abgeschlossen. Werden Rückkommensanträge gestellt?

Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz» einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Kommissionspräsident: Ich werde das Präsidium darauf hinweisen, dass für die Beratung der vom Kantonsrat zurückgewiesenen Bestimmung Art. 17 Abs. 1 Bst. h (übermässiger Vermögensverzehr / Misswirtschaft) und von Abschnitt II Ziffer 0 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge) in der Februarsession 2017 beide Lesungen vorzusehen sind.

6 Bestimmung des Berichterstatters

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement, die Medien in einer kurzen Medienmitteilung über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.



8 Verschiedenes

(keine Wortmeldungen)

St.Gallen, 30. Januar 2017

Präsident:

Böhi-Wil
Mitglied des Kantonsrates

Geschäftsführerin:

Christina Wirz
Parlamentsdienste

Beilagen

Folien-Präsentation von Andrea Lübberstedt (während der Sitzung verteilt)

Geht an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Staatskanzlei (GS Mat / L ParID)
- Departement des Innern (GS: 4)
- Fraktionspräsidenten (4)